

Medien und Menschenrechte. Eine kritische Perspektive

Die modernen Massenmedien sind unverzichtbare Instrumente der Aufklärung, erweisen sich oft genug de facto aber auch als Mächte der Gegenaufklärung. Auf der einen Seite bilden sie den offenen Raum diskursiver Willensbildung, ohne den eine menschenrechtliche Demokratie nicht denkbar ist. Auf der anderen Seite gibt es die Erfahrung, dass sie vielfach als Resonanzboden stereotyper Wahrnehmungen und populistischer Ressentiments fungieren.

Das wichtigste Gegenmittel gegen entsprechende Entgleisungen der Medien stellt allerdings wiederum jene kritische Öffentlichkeit dar, die erst über die Medien Gestalt und Wirksamkeit findet. Die Schattenseiten der Medienmacht lassen sich am ehesten über Mechanismen medialer Selbstkorrektur bearbeiten. Selbst wenn man die Bereitschaft zur Selbstkorrektur skeptisch einschätzen mag, gilt es einräumen, dass es prinzipielle Alternativen für eine freiheitliche Gesellschaft nicht gibt.

Zu den Menschenrechten gehört seit jeher die Medienfreiheit, die in den demokratischen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts noch unter dem engeren Titel der „Pressefreiheit“ eingefordert worden war. Schon Kant würdigte „die Freiheit der Feder“ als „das einzige Palladium der Volksrechte“. In einem viel zitierten Diktum hat das Bundesverfassungsgericht die in Art. 5 GG verbürgte Meinungsfreiheit „in gewisser Weise die Grundlage jeder Freiheit“ genannt, weil der freiheitliche Charakter der Gesellschaft insgesamt von der sich über Medien konstituierenden kritischen Öffentlichkeit abhängt. Auch im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz findet die Meinungsfreiheit – und mit ihr die Medienfreiheit – starken Rückhalt, beispielsweise in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 (Art. 10) oder im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Art. 19).

Die hohe Bedeutung, die der Meinungs- und Medienfreiheit im Kontext der Menschenrechte zukommt, schließt die Einsicht in rechtliche Schranken derselben nicht aus. Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte werden solche Schranken ausdrücklich in Art. 20 angesprochen. Kriegspropaganda und das Schüren von nationalistischem, rassistischem oder religiösen Hass sind demnach verboten. Der Sache nach ist dieses Verbot einsichtig, bildet es doch geradezu die Kehrseite der Meinungsfreiheit selbst. Denn verunglimpfenden Äußerungen, durch die bestimmte Gruppen von Menschen ihrerseits aus dem öffentlichen

Diskurs bewusst ausgegrenzt werden (z.B. durch Volksverhetzung), zerstören die Voraussetzungen des Diskurses. Allerdings ist bei der rechtlichen und insbesondere strafrechtlichen Ausgestaltung der Grenze Präzision angezeigt.

In der internationalen Menschenrechtsdiskussion hat die Frage nach den Grenzen der Meinungs- und Medienfreiheit in den letzten Jahren enorme Aktualität erfahren. Dabei geht es vor allem um das Schüren religiösen Hasses („incitement to religious hatred“) – ein Phänomen, für das der von Geert Wilders ausgestrahlte Film „Fitna“ das Paradigma abgibt.

Wenn die notwendige Diskussion über die Grenzen legitimer Meinungsäußerungen bzw. Mediendarstellungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt stattfindet, entwickeln sich daraus Risiken nicht nur für die Meinungs- und Medienfreiheit, sondern auch für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die in der Debatte vielfach zu beobachtende Analogisierung von Rassismusbekämpfung und Bekämpfung von Religionshass (etwa im Vorfeld der Durban Review Konferenz, Genf 2009) leistet Tendenzen einer „Ethnisierung“ des Religionsbegriffs Vorschub. Wenn religiöse Identität aber analog zu ethnischer Identität als ein Set mehr oder weniger unveränderlicher Merkmale verstanden wird, gerät die für die Religionsfreiheit entscheidende Komponente eines geistig-kommunikativen Ringens um die Sinnfragen des Lebens in den Hintergrund. Noch problematischer sind die von der Organisation der Islamischen Konferenz in der UNO seit 1999 regelmäßig (wenn auch jüngst mit schwindender Zustimmung) vorgelegten Resolutionen über die Bekämpfung der Diffamierung von Religionen („Combating Defamation of Religions“), die die Systematik der an Würde und Freiheit der Menschen orientierten Menschenrechte völlig verlassen, indem sie Religionen selbst zu Schutzsubjekten menschenrechtlicher Ansprüche stilisieren.

Die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin für Religionsfreiheit Asma Jahangir (2004-2010) ist nicht müde geworden klarzustellen, dass Meinungs- bzw. Medienfreiheit einerseits und Religionsfreiheit andererseits bei aller Differenz der konkreten Schutzbereiche in derselben Sinnrichtung liegen. Angesichts der Tendenz einiger Staatengruppen, das Religionsthema gegen die Meinungs- und Medienfreiheit aggressiv auszuspielen, ist diese Einsicht heute wichtiger denn je. Wie alle anderen Menschenrechte hängt auch die Religionsfreiheit im Grundsatz und in der Praxis von einem Klima des freien öffentlichen Diskurses ab.